

RS OGH 1987/9/1 2Ob2/87, 8Ob232/99x, 6Ob46/16g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1987

Norm

ABGB §901 II3c

ABGB §914 IIIf

ABGB §1375 C

Rechtssatz

Die bloße Nichterwartung einer Veränderung des gegebenen Zustandes (hier: durch Beseitigung der Verurteilung im Strafverfahren) betrifft nicht den von den Parteien als bestehend angenommenen Sachverhalt, sondern nur die Einschätzung der Möglichkeit einer späteren Veränderung. Eine dabei unterlaufene Fehleinschätzung stellt weder einen beachtlichen Irrtum über den von den Parteien bei Abgabe des Anerkenntnisses als feststehend angenommenen Sachverhalt dar, noch kann sie als Wegfall einer typischen Voraussetzung im Sinne der Lehre über die Geschäftsgrundlage gewertet werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2/87
Entscheidungstext OGH 01.09.1987 2 Ob 2/87
- 8 Ob 232/99x
Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 232/99x
- 6 Ob 46/16g
Entscheidungstext OGH 30.03.2016 6 Ob 46/16g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0017591

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at